

# SAMTGEMEINDE RETHEM (ALLER)

Mitgliedsgemeinden: Böhme, Frankenfeld, Häuslingen, Stadt Rethem (Aller)

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Rethem (Aller) • Postfach 12 40 • 27335 Rethem (Aller)

Piraten Südheide  
Herr Versteeg  
Ringstr. 25  
29303 Lohheide

Hausanschrift:

Rathaus, Lange Str. 4, 27336 Rethem (Aller)

Telefax: (05165) 9898 – 98

Internet: [www.rethem.de](http://www.rethem.de)

Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung

montags bis donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr
donnerstags nachmittags	14:00 - 18:00 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr

abweichende Zeiten: Sozialamt und Wohngeldstelle

montags	8:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

Gerne für Sie zu sprechen: Harm-Dirk Hüppe

Telefon: (05165) 98 98 - 14

E-Mail: [hueppe-harm-dirk@rethem.de](mailto:hueppe-harm-dirk@rethem.de)

Rathaus, Zimmer 6, OG

Ihr Zeichen; Ihr Schreiben vom  
16.08.2017

Unser Zeichen; Unsere Nachricht vom

Rethem, 23. August 2017

## Sondernutzung des öffentlichen Raumes für Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Versteeg,

für die Werbung für die Bundestagswahl am 24.09.2017 und die Landtagswahl am 15.10.2017 genehmige ich Ihnen das Aufstellen von je einem Großplakat (Wesselmanntafeln oder Bauzaunplakate) an folgenden Standorten:

Rethem (Aller)  
Rodewalder Straße, Bahnhofstraße, auf dem Grundstück Kriegerdenkmal

Der Standort wird auch von der SPD und der CDU genutzt. Ich bitte die Plakate einrächtig nebeneinander aufzubauen, bzw. genügend Platz für den Aufbau des anderen Plakates zu lassen.

Weiter genehmige ich das Anlehen und Aufhängen von Plakaten an Masten, Straßenlaternen oder Bäumen im Straßenraum der geschlossenen Ortschaften und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Bereich der Samtgemeinde Rethem (Aller).

Die Sondernutzung wirkt ab sofort und für die Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag gestattet.

Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

Diese Gestattung ist gebührenfrei.

## Auflagen (gelten auch für das Aufstellen auf Privatgrundstücken)

Konten der Samtgemeindekasse Rethem (Aller) - Gläubigeridentifikationsnummer: DE28ZZZ00000032930

Kreissparkasse Rethem (Aller) IBAN: DE43 2515 2375 0003 0010 62  
Volksbank Lüneburger Heide eG IBAN: DE17 2406 0300 0508 4008 00

Mitglied im  
Zweckverband  
Aller-Leine-Tal

1. Die Plakatwerbung ist so vorzunehmen, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Plakatwerbung nicht gefährdet werden. Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven ist nicht gestattet. Bei der Anbringung von Werbeträgern ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
3. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakatwerbung darf nicht reflektieren.
4. Bäume und Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Der Boden darf durch das Aufstellen oder Anbringen der Plakatwerbung nicht beschädigt werden. Löcher sind nach dem Abbau fachgerecht zu verfüllen.
5. Die Plakatwerbung muss hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Nach anderen Vorschriften (z. B. Baurecht) notwendige Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen zusätzlich eingeholt werden.
6. Sollte die Plakatwerbung im Gestaltungszeitraum Anlass zu Beanstandungen geben, so ist sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Sollte die Plakatwerbung beschädigt sein, so ist sie unverzüglich instand zu setzen.
7. Sollte die Plakatwerbung im Gestaltungszeitraum Anlass zu Beanstandungen geben, so ist sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Sollte die Plakatwerbung beschädigt sein, so ist sie unverzüglich instand zu setzen.
8. Nach Abbau der Plakatwerbung ist der Standort im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Beschädigungen sind unverzüglich anzugeben. Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, sind dem Träger der Straßenbaulast zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Harm-Dirk Hüppe